

# **BVGer C-5559/2014 vom 25. September 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5559\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5559_2014)

FR: TAF C-5559/2014 du 25 septembre 2015

IT: TAF C-5559/2014 del 25 settembre 2015

## **Regeste**

Sozialhilfe an Auslandschweizer

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen der KD betreffend Sozialhilfeleistungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland nach Art. 14 Abs. 1 BSDA.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Analog zum Sozialversicherungsrecht ist auf dem Gebiet der Sozialhilfe an Schweizer Staatsangehörige im Ausland grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wie sie sich zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung dargestellt haben (vgl. Urteil des BVGer C-4103/2013 vom 30. April 2015 E. 2 m.H.).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 1 BSDA gewährt der Bund im Rahmen dieses Gesetzes Auslandschweizern (vgl. zum Begriff Art. 2 BSDA), die sich in einer Notlage befinden, Sozialhilfeleistungen. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität werden solche Unterstützungen nur an Personen ausgerichtet, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten

können (vgl. Art. 5 BSDA).

### **E. 3.2**

Art und Mass der Sozialhilfe richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates, unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines sich dort aufhaltenden Schweizers (vgl. Art. 8 Abs. 1 BSDA). Je nach Situation kann die Sozialhilfe in Form von wiederkehrenden oder einmaligen Leistungen gewährt werden (vgl. Art. 4 der Verordnung vom 4. November 2009 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland [VSDA, SR 852.11]), wobei im vorliegenden Fall eine Verfügung betreffend eine wiederkehrende Unterstützungsleistung zu beurteilen ist. Anspruch auf die Ausrichtung wiederkehrender Sozialleistungen haben Personen, wenn sie alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben und bedürftig sind (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Bst. b VSDA). Zudem muss ihr Verbleib im Aufenthaltsstaat aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt erscheinen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c VSDA), was namentlich dann der Fall ist, wenn sich die betroffene Person schon seit mehreren Jahren im Aufenthaltsstaat aufhält (Ziff. 1), wenn sie mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Aufenthaltsstaat wirtschaftlich selbständig wird (Ziff. 2) oder wenn sie nachweist, dass ihr wegen enger familiärer Bande oder anderer Beziehungen die Heimkehr nicht zugemutet werden kann. Dabei ist das Verhältnis zwischen Sozialhilfekosten im Ausland und denjenigen in der Schweiz unerheblich (vgl. Art. 5 Abs. 2 VSDA). Diese Kriterien werden in den seit 1. Januar 2015 geltenden Richtlinien der KD zur Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (nachfolgend: Richtlinien) konkretisiert, welche inhaltlich der Version des BJ vom 1. Januar 2010 entsprechen (vgl. [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) > Dienstleistungen und Publikationen > Dienstleistungen für Schweizer Staatsangehörige im Ausland > Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) > rechtliche Grundlagen > Richtlinien). Erscheint der Verbleib im Aufenthaltsstaat nicht gerechtfertigt, kann dem Betroffenen die Heimkehr in die Schweiz nahegelegt werden, wobei der Bund anstelle der Unterstützung im Ausland die Heimreisekosten übernimmt (vgl. Art. 11 BSDA; Art. 11 und 12 VSDA).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat das vorliegend zu beurteilende Unterstützungsgesuch mit der Begründung abgewiesen, die Beschwerdeführerin erfülle die Voraussetzungen für wiederkehrende Leistungen im Ausland nicht. Dabei stützte sie sich vorab auf Art. 5 Abs. 1 Bst. c VSDA, der durch Ziff. 1.2.4 der Richtlinien konkretisiert wird. Gemäss diesen Bestimmungen, die vom Gericht grundsätzlich zu berücksichtigen sind (vgl. Urteil des BVGer C 6795/2014 vom 29. April 2015 E. 4.1 m.H.), wird zwischen Umständen unterschieden, die eher für eine Leistung vor Ort im Ausland sprechen, und solchen, die eher die Heimkehr in die Schweiz nahelegen.

### **E. 4.2**

Eher für eine Leistung vor Ort im Ausland spricht gemäss den Richtlinien, wenn der Lebensunterhalt bisher ganz oder teilweise durch eine Erwerbstätigkeit finanziert wurde, wenn der Aufenthalt bereits mehr als fünf Jahre gedauert hat und eine gute Integration in die Gesellschaft des Aufenthaltsstaates besteht. Ebenfalls fällt ins Gewicht, wenn enge persönliche Bindungen zu Personen des Aufenthaltsstaates bestehen (z.B. Ehe, Verwandtschaft), so dass eine Heimkehr nicht zugemutet werden kann. Eher gegen eine Leistung vor Ort im Ausland spricht gemäss den Richtlinien, wenn die Chancen auf

wirtschaftliche Unabhängigkeit trotz Arbeitsfähigkeit gering sind (z.B. unterstützte Minderjährige, die volljährig werden), wenn der Lebensunterhalt im Aufenthaltsstaat bisher vor allem aus Ersparnissen finanziert wurde, wenn keine ordentliche Aufenthaltbewilligung vorhanden ist bzw. eine solche nicht innert nützlicher Frist beschafft werden kann. Auch der Umstand, dass keine engen persönlichen Bindungen zu Personen des Aufenthaltsstaates bestehen, spricht gegen die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen im Ausland. Diese Kriterien machen deutlich, dass ein Verbleib - und damit auch eine Unterstützung im Aufenthaltsstaat - im vorliegenden Kontext insbesondere dann als insgesamt gerechtfertigt anzusehen ist, wenn eine eigentliche Verwurzelung - sozial, familiär und wirtschaftlich - im Aufenthaltsstaat besteht.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin ist aufgrund ihrer Aufenthaltsdauer (von 2005 bis 2012 und wieder ab 2013) und der dortigen Einschulung in sozialer Hinsicht in der Türkei gut integriert und beherrscht offensichtlich auch die türkische Sprache. Auch leben dort Verwandte von ihr (z.B. eine Tante). Die engsten persönlichen Beziehungen hat sie jedoch zu ihrer Mutter und der Schwester, die in der Schweiz leben. Zu ihrem Vater, der ebenfalls in der Türkei lebt, hat sie gemäss eigenen Angaben keinen Kontakt und wünscht auch keinen (vgl. Begleitschreiben zum Unterstützungsgesuch vom 1. Juli 2014, act. 2 des BJ). Gegen eine Unterstützung vor Ort spricht ferner, dass sie den Lebensunterhalt im Aufenthaltsstaat nicht durch Erwerbstätigkeit finanziert hat (wurde von ihrer Tante unterstützt) und dass ihre Chancen auf wirtschaftliche Unabhängigkeit in absehbarer Zeit gering sind. Sie selbst räumt denn auch ein, dass es in der Türkei kaum eine Möglichkeit gebe, eine Lehre zu absolvieren, um nach dem Abschluss den Lebensunterhalt zu bestreiten (vgl. Replik vom 16. März 2015). Im Übrigen ist sie im Jahre 2012 nur in die Türkei gegangen, um einen Maturitätsabschluss zu erlangen. Hätte sie in der Schweiz die Prüfung für die Aufnahme in die Gymnasialklasse bestanden, wäre sie - zusammen mit Mutter und Schwester - zweifellos in der Schweiz geblieben. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz eine Unterstützung der Beschwerdeführerin in der Türkei als nicht gerechtfertigt betrachtete.

#### **E. 4.4**

Selbst wenn man - entgegen den vorstehenden Erwägungen - zum Schluss kommen würde, dass eine Unterstützung der Beschwerdeführerin vor Ort angezeigt wäre, könnten Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Besuch des Gymnasiums ohnehin nicht übernommen werden. Gemäss Ziff. 2.3.7 der Richtlinien werden grundsätzlich nur die Kosten für den Besuch einer öffentlichen Schule bis zum Abschluss der im Aufenthaltsstaat obligatorischen Schulzeit anerkannt, die eine höhere Ausbildung erlaubt oder den ordentlichen Eintritt ins Berufsleben ermöglicht. Dies gilt auch für Studien an Universitäten und für vergleichbare höhere Ausbildungen, sollte die Beschwerdeführerin - nach dem inzwischen wohl erfolgten Abschluss des Gymnasiums - die Absicht haben, in der Türkei zu studieren.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Ausrichtung einer periodischen Unterstützung im Ausland an die Beschwerdeführerin zu Recht verweigert hat. Die angefochtene Verfügung erweist sich mit Blick auf Art. 49 VwVG als rechtmässig. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

## **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde die Beschwerdeführerin grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.